

Entschädigungsamt Berlin

12. MAI 1961

Gesch.-Z.: III F 21

Berlin W 35, den 20. 6. 56

XXX

Potsdamer Str. 186, Zimmer: 906

Fernruf: 71 05 11, Hausanschluß: 691

Dienstag

und Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr

Reg.-Nr.: 163 299 ✓

Mit ~~Kosten~~ ~~Empfangs~~ ~~Empfangsbekanntnis~~

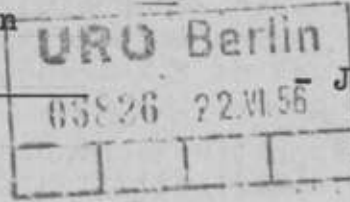
Empfangsbekanntnis  
An

Rechtsmittelfrist: 22.10.56  
Potpunkt: 22.10.56

United Restitution Organization

Berlin-Wilmersdorf

Helmstedter Str. 5



Eingereicht am 22.6.56  
Entschädigungsamt Berlin  
Berlin W 35  
Potsdamer Straße 186

Bescheid Nr. 84564

Auf den Entschädigungsantrag vom **8. März** 1950 — Einlagebogen C — des (der)  
**Herrn Kallner ✓** geb. - **Schlomo ✓**  
geboren am **15. Dez. 1915 ✓** in **Kowno ✓**  
wohnhaft in **Tel-Aviv/Israel, Brenner Str. 15 ✓** [Antragsteller(in)],  
als - - - nach dem (der) Verstorbenen.

- - - geb. - - -  
geboren am - - - in - - -  
verstorben am - - - in - - - [Verfolgte(r)].

Bevollmächtigter — ~~United Restitution Organization~~ **United Restitution Organization, Bln.-Wilmersdorf, Helmstedter Str. 5 - J 4149 -**

wegen Schadens an Freiheit nach §§ 16 und 17 des Bundesergänzungsgesetzes zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung (BEG) vom 18. September 1953 (BGBl. I S. 1387/GVBl. S. 1339) in Verbindung mit § 104 BEG und § 17 des Gesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus (BerlEntschGes) in der Fassung vom 21. 2. 1952 (GVBl. S. 116) und den dazu ergangenen Änderungsgesetzen ergeht folgender Bescheid:

1. Dem (Der) Antragsteller(in) wird eine Geldentschädigung in Höhe von brutto **6.780,-- DM**  
(in Buchstaben **Sechstausendsiebenhundertachtzig--- DM**)  
gewährt.

2. Diese Geldleistung wird in folgender Rangfolge befriedigt:

a) sofort gemäß § 78 ~~des~~ BEG ..... **6.780,--**  
~~der~~ BEG ..... **-0-**

3. Hierauf werden gemäß § 4 BEG angerechnet:

a) als Entschädigungsleistungen ..... **250,--**  
b) als Vorschußleistungen ..... **-0-**

bleiben zu zahlen

Sofort (2a) DM	Nach Aufruf (2b) DM
6.780,--	-0-
250,--	-0-
-0-	-0-
6.530,--	-0-

4. Es wird zurückgewiesen: **Der geltend gemachte Anspruch für die Zeit vom 6. Juli 1941 bis 14. August 1941.**

5. ~~Dem Antragsteller~~ **Der Antragsteller** ~~erhält~~ **erhält** ~~keine~~ **keine** ~~weiteren~~ **weiteren** ~~Entschädigungsleistungen~~ **Entschädigungsleistungen**

6. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Archiv der Münchener Arbeiterbewegung

Referat 13  
202-141321  
22.12.16 Vol

Begründung

Der am 1. Januar 1947 in Berlin (West) wohnhaft gewesene Antragsteller galt als "Jude" im Sinne der sogenannten Nürnberger Gesetze.

Er trägt vor, am 6. Juli 1941 in das Ghetto Kowno eingewiesen und von dort im Juli 1944 in das Konzentrationslager Stutthof überstellt worden zu sein. Nach einigen Tagen sei er in das Konzentrationslager Dachau verbracht, wo er die Häftlingsnummer 84 839 erhalten und am 2. Mai 1945 von den alliierten Truppen befreit worden sei.

Der Antragsteller begehrt Geldentschädigung für Freiheitsentzug, den er in der o.a. Zeit erlitten hat.

Der Antrag ist nach den Bestimmungen des BEG — und BerlEntschGes form- und fristgemäß gestellt.

Er ist auch — zum Teil — begründet.

BEG

Berlin ist nach § 89 Abs. 2a ~~Konzentrationslager~~ örtlich zuständig.

Die Voraussetzungen des § 8 Abs. 1 Nr. 1 BEG — und des § 8 Abs. 1 Nr. 1 BerlEntschGes liegen vor.

weil der (die) Verfolgte am 1. Januar 1947 seinen Wohnsitz in Berlin (West) gehabt hat.

Gemäß § 1 BEG bzw. § 1 BerlEntschGes hat Anspruch auf Entschädigung, wer in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 wegen seiner gegen den Nationalsozialismus gerichteten politischen Überzeugung, aus Gründen der Rasse, des Glaubens oder der Weltanschauung durch nationalsozialistische Gewaltmaßnahmen verfolgt worden ist und hierdurch Schaden an Freiheit erlitten hat.

Als Freiheitsschaden gelten gemäß § 16 BEG — und § 17 BerlEntschGes — insbesondere polizeiliche oder militärische Haft, Inhaftnahme durch die NSDAP, Untersuchungshaft, Strafhaft, KZ-Lagerhaft, Ghetto-Einweisung, Zuweisung zu einer Wehrmachtstrafeinheit, Verbringung in besondere Härtelager, Zwangsarbeit und illegales Leben unter haftähnlichen oder menschenunwürdigen Bedingungen — sofern es wegen einer Gefahr für Leib und Leben oder für die persönliche Freiheit notwendig war — innerhalb des Reichsgebietes nach dem Stande vom 31. Dezember 1937.

Diese gesetzlichen Voraussetzungen sind insoweit erfüllt, als nachgewiesen wurde, daß der Antragsteller in der Zeit

vom 15. August 1941 bis 2. Mai 1945

aus rassistischen Gründen seiner Freiheit durch Ghetto-Einweisung und Haft im Konzentrationslager beraubt war.

Er ist somit zu entschädigen.

-----

-----

Als Freiheitsentzug im Sinne des § 16 BEG + § 17 BerlEntschGes - wird anerkannt die Zeit

vom	bis	Haftart	Ort	voll Monate	Tage
15.Aug.1941	2.Mai 1945	Ghetto-Haft KZ.-Haft	Kowno Stutthof, Dachau		1356
(erster und letzter Tag = 1 Tag)				Zusammen	1356

Die Entschädigung beruht auf nachstehenden Unterlagen bzw. Ermittlungen:  
 Inhaftierungs- u. Aufenthaltsbescheinigung des ITS, Arolsen v.17.9.1954,  
 eidesstattl. Versicherung des Mithäftlings Jakob Feigin v.14.5.1954,  
 " " " " Aron Schabaschewitz v.14.5.54,  
 " " " Antragstellers v.14.5.54

Berechnung der Geldentschädigung

Die Haftentschädigung beträgt nach § 17 BEG für jeden vollen Monat der Haftzeit sowie je 30 Hafttage der nur teilweise in Haft verbrachten Kalendermonate 150,-DM. Die Geldentschädigung beträgt deshalb:

.....44..... volle Monate x 150,- DM = 6.600,-- DM  
 .....18..... Tage = ..... Monate x 150,- DM = -0- DM 6.600,-- DM

Es besteht - darüber hinaus - Anspruch nach dem BerlEntschGes, weil nach § 104 Abs.1 BEG das bisherige Landesrecht insoweit in Kraft bleibt, als es weitergehende entschädigungsrechtliche Ansprüche gewährt.

Da auch die Voraussetzungen des BerlEntschGes erfüllt sind, war gemäss § 17 Abs.4 BerlEntschGes für jeden Tag der Haftzeit eine Entschädigung von 5,- DM zu gewähren

Mithin beträgt die Geldentschädigung nach Berliner Recht - zusätzlich 180,-- DM  
 = .....36..... Tage x 5,- DM =  
 zusammen brutto 6.780,-- DM

	Sofort DM	Nach Aufruf DM
Der Anspruch wird gemäss § 78 BEG wie folgt befriedigt:	6.780,--	-0-
Nach § 4 BEG sind hierauf anzurechnen:		
Beihilfe des Bayr. Landesentschädigungsamts, gezahlt am 9.8.1948		
gem. Ersatzanspruch d. Bayr. Landesentschädigungsamtes vom 27.4.1956	250,--	-0-
Die Geldentschädigung beträgt netto	6.530,--	-0-

Sofort ausgezahlt werden:

- |    |                                                                                                 |                       |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| a) | der gemäss § 78 <del>xxxxxx</del> fällige Betrag                                                | 6.530,--DM            |
| b) | als Vorschuss nach § 10 der Zuständigkeits- und Verfahrensordnung zum BEG vom 12. November 1954 | -0--DM                |
|    | (Auf den Vorschuss besteht kein Rechtsanspruch!)                                                | Zusammen: 6.530,--DM. |
|    |                                                                                                 | =====                 |

Dieser Betrag wird überwiesen an die United Restitution Organization, Berlin-Wilmersdorf, Helmstedter Str. 5 - J 4149 - zu Gunsten Schlomo Kallner-~~xxxxxx~~ - auf das ~~xxxxxx~~ -~~xxxxxx~~ ~~xxxxxx~~ Fremdgelder Sperrkonto "Sonderkonto Entschädigung" der URO bei der Berliner Disconto Bank AG, Depka B, Berlin W 15, Kurfürsten-~~xxxxxx~~. Der weiter erhobene Anspruch auf Geldentschädigung wegen Freiheitsschadens /damm 217 für die Zeit vom 6. Juli 1941 bis 14. August 1941

kann nicht anerkannt werden, weil das Ghetto Kowno nach unseren Informationen erst ab 15. August 1941 als geschlossen anzusehen ist.

Über den weiter erhobenen Anspruch auf Geldentschädigung wegen Freiheitsschaden für die Zeit ./. .

kann noch nicht entschieden werden, weil es insoweit noch weiterer Ermittlungen bedarf.

Weitere Ansprüche

Über die Ansprüche wegen Schadens an ./. .

ergeht besonderer Bescheid.

Die Gebührenfreiheit beruht auf § 87 Abs. 1 BEG.

Rechtsmittel

Gegen diesen Bescheid kann der (die) Antragsteller(in) Klage gegen das Land Berlin innerhalb einer Frist von drei - sofern der Kläger im Ausland wohnt, von sechs - Monaten nach Zustellung dieses Bescheides beim Landgericht Berlin, Berlin-Wilmersdorf, Mecklenburgische Str. 57, erheben.

Die Klage ist eingehend zu begründen. Sie muss einen bestimmten Antrag sowie alle Einwendungen und die erforderlichen Beweismittel enthalten und vom Kläger oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben sein.

Die Klage ist in doppelter Ausfertigung einzureichen.

Im Verfahren vor dem Landgericht besteht kein Anwaltszwang.

Zur Beratung über die Fassung des Antrages in der Klageschrift steht die Rechtsantragsstelle beim oben angegebenen Landgericht zur Verfügung.

Im Auftrage

Klaschke

Beglaubigt:

~~xxxxxx~~  
Kanzleivorsteherin

